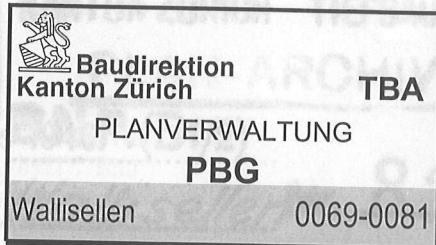


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 28. Februar 1946.



708. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 5. Februar 1946 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Dezember 1945 über die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 24, alte Winterthurer-Klotenerstraße, und der Bau- und Niveaulinien von 3 darin enthaltenen Straßen. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. Januar 1946 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der Quartierplan Nr. 24 umfaßt das Gebiet zwischen der alten Winterthurerstraße (I. Kl. Nr. 2), der Klotenerstraße (II. Kl. Nr. 9), der projektierten Schäfligrabensstraße (III. Kl.) und der Liegenschaft Kat.-Nr. 4419 von H. Meier. Längs der alten Winterthurerstraße und der Klotenerstraße ist dieses Gebiet bereits überbaut, sodaß die Erschließung der restlichen Quartierplanfläche dadurch bereits weitgehend vorgezeichnet ist. Die Zufahrt zum fraglichen Quartier soll von der alten Winterthurerstraße her über die projektierte Straße B—C—D und von der Klotenerstraße über die geplante Schäfligrabensstraße erfolgen. Dadurch werden keine neuen Einmündungen in die genannten Staatsstraßen geschaffen, da an den hiefür vorgesehenen Stellen bereits eine Gemeindestraße (Punkt D) und ein Flurweg (Punkt A) einmünden. Eine weitere Quartierstraße C—E ist als Zugang zu den im Innern des Gebietes liegenden Grundstücken geplant. Um eine neue Straßeneinmündung in die alte Winterthurerstraße zu vermeiden, weist die genannte Quartierstraße einen Kehrplatz auf, der nur mit einem Fußweg von 1,50 m Breite mit der alten Winterthurerstraße verbunden ist.

Für das Teilstück A—B der projektierten Schäfligrabensstraße ist ein Baulinienabstand von 18,0 m, symmetrisch zur Straßenachse verteilt, vorgesehen. Die projektierte Quartierstraße B—C—D weist einen solchen von 16 m auf, der mit 10,25 m auf der nordöstlichen Seite und mit 5,75 m auf der südwestlichen Seite der Straßenachse liegt. Die asymmetrische Verteilung erlaubt die spätere Erstellung eines einseitigen Trottoirs und die Anlage von größeren Vorgärten auf der Sonnenseite. Die Quartierstraße C—E besitzt bis zum erwähnten Kehrplatz einen Baulinienabstand von nur 14 m. Dieser dürfte aber mit Rücksicht darauf, daß im fraglichen Quartier nur Einfamilienhäuser gebaut werden sollen, genügen. Seine Verteilung zur Straßenachse ist wegen der beschriebenen Vorteile für die Vorgärten ebenfalls unsymmetrisch.

Die Niveaulinien des Straßenzuges A—B—C—D liegen wegen der vorhandenen Geländemulde bis zu 1,2 m über Terrain; diejenigen der Straße C—E sind der heutigen Terraihöhe angeglichen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Wallisellen vom 18. Dezember 1945 betreffend Festsetzung des Quartierplanes

STADT ZÜRICH
PLANNUMMER 19
81

Nr. 24, alte Winterthurerstraße-Klotenerstraße, und der Bau- und Niveaulinien der darin enthaltenen Teilstrecke A—B der Schäfli-Grabenstraße III. Kl. und der projektierten Quartierstraßen B—C—D und C—E (Kehrplatz), in Wallisellen, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

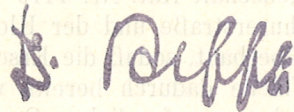
II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 28. Februar 1946.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



18. Dezember 1945 betreffend Lösung des Quartierplanes
I. Der Bescheid des Gemeinderates Wallisellen vom
Beschließt der Regierungsrat;
Am Auftrag der Baudirektion
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
höhe angehängt.
Die Niveaulinien des Strassenetzes A—B—C—D liegen
nen Vorteile für die Vorhaben ebenfalls auszumachen.
Seine Vertikale zur Strassenachse ist wegen der beschrieb-
ten nur Einkammernhäuser erbaut werden sollen, können
er führt aber mit Rücksicht darauf, daß in traktierten Quar-
tieren Kehrplätze einen Bahnhofsstand von nur 11 m. Die
Sommerseite. Die Quartierstraßen C—E besitzen die zum ge-
Fortsatz und die Anlage von weiteren Vorgärten auf der
Vertikale enthält die spätere Errichtung eines einseitigen
abwechselnden Seite der Strassenachse liegt. Die ausmessen zu
10,25 m auf der westlichen Seite und mit 5,75 m auf der
Seite B—C—D weist einen Seiten von 10 m auf, der mit
Strassenachse verläuft. Die projektierten Quartier-
strasse ist im Bahnhofsstand von 18,0 m auszumessen zu
Für das Teilstück A—B der projektierten Schäfli-Graben-
strasse verbunden ist.
einen Fußweg von 1,50 m Breite mit der alten Winterthurer-
die gesamte Quartierstrasse vom Kehrplatz auf, der nun mit
mündung in die alte Winterthurerstrasse zu vermeiden, weil
liegenden Grundstücke gebaut. Um eine neue Strassen-
strasse C—E ist als Zugang zu den im Längs des Gebietes
den Flurweg (Punkt A) einmünden. Eine weitere Quartier-
schonem Stellen bereits eine Gehsteigstrasse (Punkt D) und
genannte Strassenachsen geschaffen, da an den bisherigen vor-
erfolgt. Dadurch werden keine neuen Einmündungen in die
von der Klotenerstrasse über die geplante Schäfli-Grabenstrasse
tehrerstrasse her über die projektierten Straßen B—C—D und
Die Anlage von traktierten Quartieren soll von der alten Win-
traktierten Quartieren, die im wesentlichen ausmessen zu
Winterthurerstrasse, der Klotenerstrasse ist dieses Gebiet
der projektierten Quartierstraßen III. Kl. und
alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 92 der Klotenerstrasse II.
Kl. Nr. 91 der projektierten Schäfli-Grabenstrasse III. Kl. und